



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 03 – 01.08.2025

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Landshut
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller
Akkreditierungsbericht vom	08.06.2026

Studiengang		Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis
Abschlussbezeichnung		Bachelor of Arts (B.A.)	Bachelor of Arts (B.A.)
Studienform	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	ausbildungs-/berufs-/praxisintegrierend (a/b/p)	a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> p <input checked="" type="checkbox"/>	a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> p <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs-/ausbildungsbegleitend (b/a)	b <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/>	b <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/>
	Intensivstudiengang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Internationaler Studiengang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Joint Programme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kooperation § 19 / § 20 MRVO	§ 19 <input type="checkbox"/> §20 <input type="checkbox"/>	§ 19 <input type="checkbox"/> §20 <input type="checkbox"/>
	Präsenzstudiengang	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Online	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vollzeit/Teilzeit (V/T)	V <input checked="" type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/>	V <input checked="" type="checkbox"/> T <input type="checkbox"/>	
Regelstudienzeit (Semester)		Sieben	Sieben
ECTS-Punkte		210	210
Aufnahme Studienbetrieb		01.10.2023	01.10.2023
Aufnahmekapazität ¹		15 J	15 J
Ø Anzahl* Studienanfänger*innen ¹		4,5 J	3,5 J
Ø Anzahl* Absolvent*innen ¹		./.	./.
*Bezugszeitraum		WiSe 2023/2024– WiSe 2024/2025	WiSe 2023/2024– WiSe 2024/2025
Erst-/Konzeptakkreditierung (E/K)		E <input checked="" type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/>	E <input checked="" type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/>

¹ bitte angeben ob pro Studienjahr oder Semester (J/S)



Inhalt

1	Zusammenfassung	4
1.1	Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.	4
1.1.1	Kurzprofil des Studiengangs	4
1.1.2	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	5
1.1.3	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	5
1.1.4	Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2).....	5
1.2	Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.	6
1.2.1	Kurzprofil des Studiengangs	6
1.2.2	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	7
1.2.3	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	7
1.2.4	Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2).....	7
2	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
2.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1–3 MRVO)	8
2.2	Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	9
2.3	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
2.4	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
2.5	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
2.6	Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
2.7	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
3	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
3.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
3.2	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
3.3	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
3.3.1	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
3.3.2	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
3.3.3	Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)	28
3.3.4	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	30
3.3.5	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
3.3.6	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
3.3.7	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	37
3.3.8	Dual (§ 12 Abs. 7 MRVO).....	42
3.4	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	50

3.4.1	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	50
3.5	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	53
3.6	Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	56
4	Begutachtungsverfahren	59
4.1	Allgemeine Hinweise	59
4.2	Rechtliche Grundlagen	59
4.3	Gutachter:innengremium	59
5	Datenblatt	60
5.1	Daten zum Studiengang	60
5.2	Daten zur Akkreditierung	60
6	Glossar.....	61

1 Zusammenfassung

1.1 Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

1.1.1 Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium dual konzipiert ist. An der Fakultät sind vier Bachelorstudiengänge und zwei Masterstudiengänge angesiedelt und etwa 800 Studierende eingeschrieben. Der dual konzipierte Studiengang verknüpft Theorie und Praxis und sieht semesterbegleitende Praxisphasen sowie ein Praxissemester vor. Die Praxisphasen sind bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.610 Stunden Präsenzstudium und 3.690 Stunden Selbststudium. Die Praxiszeit wird dem Selbststudium zugerechnet. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweisen. Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit voraus.

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs ist, die Studierenden durch ein intensiviertes praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiter:in zu qualifizieren. Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs können die Absolvent:innen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) führen.

1.1.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremium

Die Gutachter:innen begrüßen die Einrichtung des dualen Studiengangs „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“, welcher sich gut in das Portfolio der Fakultät und Hochschule einfügt und für Studierende der Sozialen Arbeit die Möglichkeit eröffnet, umfangreiche Praxiserfahrungen parallel zum Studium zu sammeln. Die Gutachter:innen befürworten die Orientierung an „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“. Zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis besteht eine enge Verzahnung, die einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer ermöglicht.

Zudem nehmen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und ein hohes Engagement der Studiengangs- und Praxisverantwortlichen wahr. Die Gutachter:innen loben die Antidiskriminierungsarbeit der Fakultät, deren Wirkung über die Fakultät hinaus in die gesamte Hochschule ausstrahlt.

1.1.3 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

1.1.4 Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO): Um dem dualen Profil nachhaltig gerecht zu werden, sind im Zuge des Studierendenaufwuchses das Praxisreferat im Aufgabenumfang zu entlasten und die Ressourcenausstattung entsprechend zu erweitern.

1.2 Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

1.2.1 Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium dual konzipiert ist. An der Fakultät sind vier Bachelorstudiengänge und zwei Masterstudiengänge angesiedelt und etwa 800 Studierende eingeschrieben. Der dual konzipierte Studiengang verknüpft Theorie und Praxis und sieht semesterbegleitende Praxisphasen sowie ein Praxissemester vor. Die Praxisphasen sind bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.580 Stunden Präsenzstudium und 3.720 Stunden Selbststudium. Die Praxiszeit wird dem Selbststudium zugerechnet. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweisen. Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe voraus.

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs ist, die Studierenden durch ein intensiviertes praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiter:in zu qualifizieren. Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsverfahren.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs können die Absolvent:innen die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) führen.

1.2.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen begrüßen die Einrichtung des dualen Studiengangs „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“, welcher sich gut in das Portfolio der Fakultät und Hochschule einfügt und für Studierende der Sozialen Arbeit die Möglichkeit eröffnet, umfangreiche Praxiserfahrungen parallel zum Studium zu sammeln. Die Gutachter:innen befürworten die Orientierung an „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“. Zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis besteht eine enge Verzahnung, die einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer ermöglicht.

Zudem nehmen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und ein hohes Engagement der Studiengangs- und Praxisverantwortlichen wahr. Die Gutachter:innen loben die Antidiskriminierungsarbeit der Fakultät, deren Wirkung über die Fakultät hinaus in die gesamte Hochschule ausstrahlt.

1.2.3 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

1.2.4 Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO): Um dem dualen Profil nachhaltig gerecht zu werden, sind im Zuge des Studierendenaufwuchses das Praxisreferat im Aufgabenumfang zu entlasten und die Ressourcenausstattung entsprechend zu erweitern.

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO¹)

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),
- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis (B.A.),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis (B.A.),
- Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, 4. Mai 2023, in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. April 2025 (Satzung Zulassungsverfahren),
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ für das jeweilige Semester,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ für das jeweilige Semester,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1–3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ ist gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 SPO-SozArb als Vollzeitstudiengang in Präsenz und dual mit vertiefter Praxis konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 SPO-KiJu als Vollzeitstudiengang in Präsenz und

1 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die - Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018 in der Fassung vom 27.11.2025 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

dual mit vertiefter Praxis konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Die dualen Studiengänge sind so konzipiert, dass im Rahmen der jeweils vier Theorie-Praxis-Transfer-Module semesterbegleitend insgesamt 900 Praxisstunden und im Rahmen des Praxisstudiums ein 22-wöchiges Praktikum absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ und „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ in § 20 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 APO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Modul 7.1 „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ (14 CP) des Studiengangs „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Modul 7.1 „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ (14 CP) des Studiengangs „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ ist die Abschlussarbeit (12 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SPO-SozArb eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 3 Abs. 2 SPO-SozArb Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweisen. Des Weiteren setzt gemäß § 3 Abs. 2 SPO-SozArb der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit voraus.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ ist gemäß § 3 Abs. 1 SPO-KiJu eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 3 Abs. 2 SPO-KiJu Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorweisen. Des Weiteren setzt gemäß § 3 Abs. 2 SPO-KiJu der Zugang zum Studium die Vorlage eines Vertrags über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe voraus.

Der Zugang von beruflich Qualifizierten erfolgt in **beiden** Studiengängen gemäß § 7 Satzung Zulassungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ wird gemäß § 13 Abs. 2 SPO-SozArb der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ wird § 13 Abs. 2 SPO-KiJu der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Die Absolvent:innen können mit dem Absolvieren des Studiengangs die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) führen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2025) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwei und 30 CP vergeben. Folgende Module umfassen weniger als fünf CP: Modul 1.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 2.5 „TPV: Projektwerkstatt“ (4 CP), Modul 2.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 7.3 „Handlungskompetenz - Diagnostik und Fallarbeit“ (3 CP). Die Kleinteiligkeit begründet sich laut Selbstbericht „durch die ausgeprägte Spezialisierung der in diesen Modulen angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte, sodass eine Zusammenfassung bzw. Vermischung mit anderen Modulinhaltens sowohl thematisch als auch im Hinblick auf kompetenzorientiertes Prüfen nicht möglich ist.“ Das Modul 5.1 „Praxisstudium und Praxisreflexion“ sieht im fünften Semester ein Praktikum im Umfang von 22 Wochen vor und umfasst 30 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwei und 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Folgende Module umfassen weniger als fünf CP: Modul 1.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 2.5 „TPV: Projektwerkstatt“ (4 CP), Modul 2.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 3.2 „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen und Einflussfaktoren“ (3 CP), Modul 5.2 „Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter und Familienförderung und Prävention“ (4 CP), Modul 6.2 „Hilfen zur Erziehung“ (4 CP). Das Modul 4.1 „Praxisstudium und Praxisreflexion“ sieht im vierten Semester

ein Praktikum im Umfang von 22 Wochen vor und umfasst 30 CP. Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Kleinteiligkeit begründet sich laut Selbstbericht „durch die ausgeprägte Spezialisierung der in diesen Modulen angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte, sodass eine Zusammenfassung bzw. Vermischung mit anderen Modulinhalten sowohl thematisch als auch im Hinblick auf kompetenzorientiertes Prüfen nicht möglich ist“.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Die Praxiszeit wird der Selbstlernzeit zugerechnet. Darüber hinaus werden die modilverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 SPO-SozArb bzw. § 13 Abs. 1 SPO-KiJU ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 1 APO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. In **beiden** Studiengängen ist für jedes Modul eine Auswahl an Prüfungsleistungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Zudem hat die Hochschule für beide Studiengänge je einen Studien- und Prüfungsplan eingereicht. Gemäß § 18 APO werden die konkret zu erbringenden Prüfungsleistungen spätestens bis zum 15.10. für das Wintersemester und bis zum 30.03. für das Sommersemester durch die Fakultät hochschulöffentlich im Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die erstgenannte Prüfungsform mit der kürzesten genannten Prüfungsdauer bzw. dem geringsten genannten Prüfungsumfang.

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 27 und 33 CP vergeben: 1. Semester: 30 CP; 2. Semester: 30 CP; 3. Semester: 27 CP; 4. Semester: 29 CP; 5. Semester: 30 CP; 6. Semester: 33 CP; 7. Semester 31 CP. Die Abweichung von § 8 MRVO begründet die Hochschule im Selbstbericht wie folgt: „In den Semestern drei, vier, sechs und sieben wird im Bachelorstudiengang ‚Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis‘ von den in der Regel 30 ECTS-Punkten pro Semester geringfügig abgewichen.“

Hintergrund ist die Berücksichtigung der zusätzlichen begleitenden Praxisphasen im Rahmen des Studiums. Bei der Verteilung der ECTS-Punkte pro Semester wurde daher darauf geachtet, dass die Arbeitslast für die Dualstudierenden im 3. und 4. Semester mit 27 bzw. 29 ECTS-Punkten etwas geringer ausfällt, um die Vereinbarung von Studium und begleitender Praxisphase anfangs besser strukturieren und organisieren zu können. In den abschließenden Semestern nach dem Vollzeitpraktikum wird von einer Arbeitsroutine ausgegangen, wodurch die Arbeitslast im Studium auf 33 bzw. 31 ECTS-Punkte ausgeweitet wird.“

Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 7.1 „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ 360 Stunden an Workload (12 CP) und für das begleitende Seminar 60 Stunden an Workload (2 CP) vorgesehen.

Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.610 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.690 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die Praxiszeit wird der Selbstlernzeit zugerechnet. Im Rahmen der vier Theorie-Praxis-Transfer-Module (Module 3.4, 4.4, 6.6, 7.2, Umfang jeweils 9 CP) werden semesterbegleitend insgesamt 900 Praxisstunden und im Rahmen des Praxisstudiums (Modul 5.1 „Praxisstudium und Praxisreflexion“, 30 CP) ein 22-wöchiges Praktikum absolviert.

Der Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“** umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 28 und 31 CP vergeben: 1.–4. Semester: 30 CP; 5. Semester: 31 CP; 6. Semester: 31 CP; 7. Semester 28 CP. Die Abweichung von § 8 MRVO begründet die Hochschule im Selbstbericht wie folgt: „Hintergrund ist die Berücksichtigung der zusätzlichen begleitenden Praxisphasen im Rahmen des Studiums. Nach Abschluss des Vollzeitpraktikums wird von einer Arbeitsroutine ausgegangen, wodurch die Arbeitslast im Studium im 5. Semester und im 6. Semester auf 31 ECTS-Punkte ausgeweitet wird; hingegen ist die Arbeitslast im abschließenden siebten Semester mit 28 ECTS-Punkten etwas geringer.“

Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 7.1 „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ 360 Stunden an Workload (12 CP) und für das begleitende Seminar 60 Stunden an Workload (2 CP) vorgesehen.

Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.580 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.720 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben. Im Rahmen der vier Theorie-Praxis-Transfer-Module (Module 3.4, 5.5, 6.3, 7.2, Umfang jeweils neun CP) werden semesterbegleitend insgesamt 900 Praxisstunden und im Rahmen des Praxisstudiums (Modul 5.1 „Praxisstudium und Praxisreflexion“, 30 CP) ein 22-wöchiges Praktikum absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO²)

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die beiden dualen Bachelorstudiengänge werden seit dem Wintersemester 2023/2024 an der Hochschule Landshut von der Fakultät Soziale Arbeit angeboten. An der Fakultät werden zudem auch die regulären Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (letzte Akkreditierung 01.10.2020) und „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ (letzte Akkreditierung 01.10.2023) angeboten. Die Curricula stimmen größtenteils überein. Für die duale Struktur wurden nur wenige Inhalte gekürzt.

Von besonderem Interesse der Gutachter:innen bei der Vor-Ort-Begutachtung waren daher die Entscheidung der Hochschule, zusätzlich zu den regulären und gut ausgelasteten Vollzeitstudiengängen duale Studiengänge zu konzipieren und einzurichten, die Entwicklungen seit Studienstart und ob das Konzept des dualen Studiums mit vertiefter Praxis, wie die Gutachter:innen es den Unterlagen entnehmen können, sich bereits in der Durchführung und Praxis bewährt hat. Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren neben dem dualen Konzept die verfügbaren Ressourcen (insbesondere das Praxisreferat), die Akquise von Praxispartnern, die Verzahnung von Theorie und Praxis in den sogenannten „Theorie-Praxis-Transfer-Modulen“ und die Studierbarkeit.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen, eine Stellungnahme betreffend die Stelle des Praxisreferats sowie die Allgemeinverfügung vom 07.05.2026 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingereicht.

2 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die - Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018 in der Fassung vom 27.11.2025 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

3.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Vor-Ort-Begutachtung studiengangsübergreifend über die Verankerung der Selbstkompetenz in den dualen Studiengängen, da sie beobachten, dass bei einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Sozialen Arbeit Werte und Haltung eine andere Relevanz als im Studium haben. So hat die Persönlichkeitsentwicklung einen besonderen Stellenwert. Da an der Fakultät auch die regulären Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ angesiedelt sind, kann die Hochschule von den bisherigen Erfahrungen der Absolvent:innen berichten, die nicht dual studiert haben. Die ersten Absolvent:innen der dualen Studiengänge erwartet die Hochschule im Sommersemester 2027. Weiter erklärt die Hochschule hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung, dass die Selbsterfahrung sowie die Selbstreflexion Bestandteil des jeweiligen Curriculums sind und die Persönlichkeitsentwicklung insbesondere in den im Curriculum verankerten Theorie-Praxis-Transfer-Modulen gefördert wird. Die dual Studierenden sind regelmäßig im Praxisunternehmen, sammeln Erfahrungen und können diese im Rahmen der Lehrveranstaltungen reflektieren. Zudem erfordert das Konzept des dualen Studiums ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit, so die Hochschule. Die vor Ort anwesenden Studierenden bestätigen, dass sie im Vergleich zu den nicht dual Studierenden in den Lehrveranstaltungen für sich einen Vorteil wahrnehmen, da sie Theorie und Praxis miteinander verknüpfen und eigene Praxiserfahrungen einbringen können. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen.

Mit Blick auf die Zielgruppe und auf Basis der Gespräche mit den Studierenden stellen die Gutachter:innen fest, dass eine vor dem Studium absolvierte einschlägige Ausbildung (z.B. zum:zur Erzieher:in, Kinderpfleger:in) angerechnet werden kann, die Studierenden jedoch von unterschiedlich vorgenommenen Anrechnungen berichten. Demzufolge haben nicht alle dual Studierenden einer Kohorte an den Lehrveranstaltungen teilgenommen. Laut den Studierenden schadet dies dem Gruppengefühl. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule ein einheitliches, ggf. pauschales, Anrechnungsverfahren einführen und damit eine Vergleichbarkeit schaffen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement

ein. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die in den Modulhandbüchern beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass der Nachweis zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen noch nicht erbracht ist. Das schriftliche Verfahren beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch nicht abgeschlossen.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Allgemeinverfügung vom 07.05.2026, in Kraft ab 07.05.2026, vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für beide Studiengänge eingereicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Diploma Supplement,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“,
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0,
- <https://www.haw-landshut.de/fakultaeten/soziale-arbeit/studium/bachelor-studiengaenge/soziale-arbeit-dual-mit-vertiefter-praxis> (Stand 27.01.2026).

Sachstand

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ ist gemäß § 2 SPO-SozArb „Studierende durch ein intensiviertes praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können. Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. Mit den begleitenden Praxisphasen sowie dem praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft und somit

eine intensive Verzahnung von Theoriewissen mit Praxiserfahrungen gewährleistet werden. [...] Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.“ Ergänzend beschreibt die Hochschule im Selbstbericht die Methodenkompetenzen, die Selbstkompetenzen und die fachübergreifenden Kompetenzen. Zudem orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Berufstätigkeit in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit, u.a. in Suchtberatungsstellen, Familienberatung, Soziale Arbeit mit alten Menschen oder mit Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendhilfe und Resozialisierung, qualifiziert, insbesondere im jeweiligen Arbeitsbereich des Praxispartners.

Nach Bestehen des Bachelorstudiengangs verleiht die Hochschule den Studierenden die „Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin“ bzw. „Staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge“. Zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs findet derzeit ein schriftliches Verfahren beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) statt. Das Genehmigungsverfahren wurde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beantragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein einheitliches, ggf. pauschales, Anrechnungsverfahren einführen und damit eine Vergleichbarkeit schaffen.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Diploma Supplement,
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“,
- <https://www.haw-landshut.de/fakultaeten/soziale-arbeit/studium/bachelor-studiengaenge/soziale-arbeit-in-der-kinder-und-jugendhilfe-dual-mit-vertiefter-praxis> (Stand 27.01.2026).

Sachstand

Das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ ist gemäß § 2 SPO-KiJu Studierende „durch ein intensiveres praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können. Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. Mit den begleitenden Praxisphasen sowie dem praktischen Studiensemester sollen die bereits im Studium erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft und somit eine intensive Verzahnung von Theoriewissen mit Praxiserfahrungen gewährleistet werden. [...] Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene

Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.“ Ergänzend beschreibt die Hochschule im Selbstbericht die Methodenkompetenzen, die Selbstkompetenzen und die fachübergreifenden Kompetenzen. Zudem orientiert sich der Studiengang am QR SozArb 6.0.

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Berufstätigkeit in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit qualifiziert, hauptsächlich im jeweiligen Arbeitsbereich des Praxispartners und in der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Tätigkeitsfelder sind Suchtberatungsstellen, Familienberatung, Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung und Resozialisierung.

Nach Bestehen des Bachelorstudiengangs verleiht die Hochschule den Studierenden die „Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin“ bzw. „Staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge“. Zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs findet derzeit ein schriftliches Verfahren beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 AVBaySozKiPädG statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein einheitliches, ggf. pauschales, Anrechnungsverfahren einführen und damit eine Vergleichbarkeit schaffen.

3.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Bachelorstudiengänge sind dual mit vertiefter Praxis konzipiert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die duale Struktur ausführlich unter Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO dargestellt und bewertet.

Die Module in beiden Studiengängen setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, teilweise handelt es sich um Wahlpflichtveranstaltungen. Neben den klassischen Lehrformen wie Vorlesung und seminaristischer Unterricht sind projektorientierte Lernformen, Fallarbeiten, Diskussionen, E-Learning-Elemente, Präsentationen und Rollenspiele vorgesehen, die insgesamt sowohl wissenschaftliches als auch praxisnahes Lernen fördern.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Gutachter:innen stellen bei der Vor-Ort-Begutachtung fest, dass die beiden Studiengänge bereits als reguläre Vollzeitstudiengänge an der Hochschule etabliert sind und erfolgreich akkreditiert wurden. Sie erkundigen sich bei der Hochschule, warum anstelle von zwei Varianten zwei gesonderte Studiengänge eingeführt wurden. Die Hochschule führt aus, dass es sich um die ersten dualen Studiengänge der Hochschule Landshut handelt. Bisher wurden nur duale Varianten oder Varianten mit vertiefter Praxis angeboten. Die Varianten mit vertiefter Praxis wurden in den Studiengängen der Sozialen Arbeit aufgrund der fehlenden Verzahnung der Lernorte laut Hochschule eingestellt. Auf Hochschulebene wurde der „Arbeitskreis Dual“ eingerichtet, um den Auf- und Ausbau des dualen Studiums voranzutreiben, Qualitätskriterien kontinuierlich zu überprüfen und die Qualität des dualen Studiums fortlaufend zu verbessern. An jeder Fakultät ist eine:r Du-albeauftragte:r vorgesehen, sodass die Kompetenzen und Erfahrungen laut Hochschule vorhanden sind. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und fragen, in welchem Umfang sich die Lehrveranstaltungen überschneiden und wo die Studiengänge voneinander unterschieden werden. In den ersten beiden Semestern unterscheiden sich die dualen und regulären Studiengänge voneinander nicht, bis zum dritten Semester ist noch ein Wechsel vom regulären in den dualen Studiengang möglich. Ab dem dritten Semester kann aufgrund der Verzahnung von Theorie und Praxis das jeweilige Curriculum nicht gespiegelt werden, sodass bei der Studiengangskonzeption bestimmte Inhalte gekürzt worden sind, um Raum für die Transfer-Module sowie die Praxiszeit zu schaffen. Im Gespräch vor Ort verdeutlicht die Hochschule, dass die Praxiszeit nicht „on top“ gesetzt wurde, sondern im Curriculum entsprechend Raum geschaffen wurde. Die Transfer-Module absolvieren nur dual Studierende. Hingegen finden die übrigen Lehrveranstaltungen sowie die Praxisflexion im Rahmen des Praxissemesters gemeinsam statt.

Die Gutachter:innen greifen das Thema der Transfer-Module auf und erkundigen sich bei der Hochschule nach den Begleitveranstaltungen ab dem dritten Semester. In diesen Transfer-Modulen, die pro Semester mit Praxiszeit neun CP und jeweils vier SWS umfassen, findet eine gezielte Praxisreflexion statt. Als Beispiele nennt die Hochschule die kollegiale Fallberatung sowie sich thematisch abwechselnde Fallwerkstätten. In Bezug auf die Didaktik ergänzt die Hochschule, dass Studierende Fallbeispiele mitbringen, diese besprochen werden und gemeinsam überlegt wird, welche Prozesse man in diesem Fall zum Beispiel beim Gesetzgeber (Kinder- und Jugendrecht) anstoßen müsste. Auch werden in diesen Fallwerkstätten in Zusammenarbeit mit Praxispartnern Fälle aus der realen Praxis erarbeitet. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über den inhaltlichen Aufbau beider Studiengänge. In den Augen der Gutachter:innen sind die Bezugswissenschaften, insbesondere der Anteil an Ethik, den einzelnen Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen. Die Hochschule erläutert vor Ort die Modulinhalte und bekräftigt, dass die Ethik als Modulinhalt verankert ist und sich durch das gesamte jeweilige Curriculum zieht, nur in den Modulbeschreibungen nicht durchgehend ausgewiesen wird. In den Lehrveranstaltungen werden Bezugspunkte zur Ethik hergestellt. Zudem verweist die Hochschule darauf, dass aktuell ein Wechsel des professoralen Lehrkörpers aufgrund von altersbedingten Abgängen stattfindet und bei den Neubesetzungen auch die Ethik mit- und neu gedacht wird. Aus Sicht der Gutachter:innen sollten die Modulbeschreibungen beider Studiengänge überarbeitet und die Ethik als Modulinhalt gesondert ausgewiesen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ gliedert sich in Module aus dem Fachgebiet Soziale Arbeit, Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodule, Bachelorarbeit, Praxisstudium und Praxisreflexion, Studium Generale und Fremdsprachen sowie Projektarbeit. Der Aufbau des Studiengangs kann aus folgender Übersicht entnommen werden:

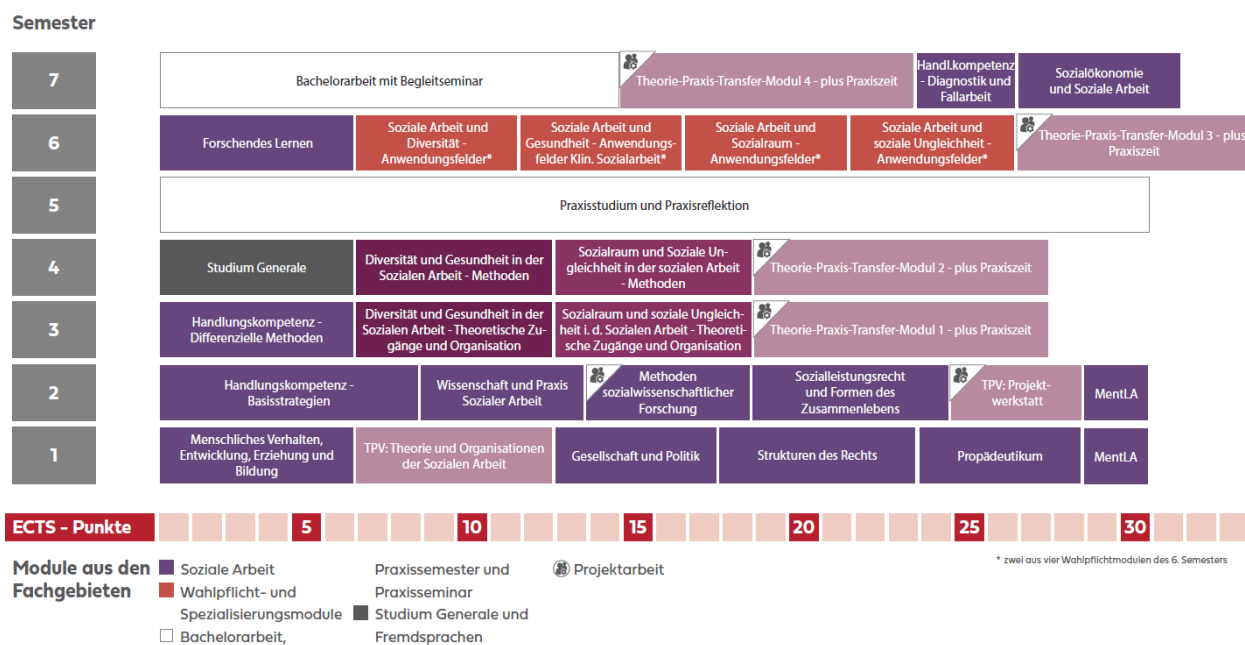


Abb. 1: Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit dual

Im ersten Semester erhalten die Studierenden eine grundständige Orientierung durch Inhalte zu menschlichem Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung (Modul 1.1), Gesellschaft und Politik (Modul 1.3), Strukturen des Rechts (Modul 1.4). Sie setzen sich mit Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit (Modul 1.2) auseinander und erlernen wissenschaftliche Grundlagen im Rahmen des Propädeutikums (Modul 1.5). Zudem findet in den ersten beiden Semestern im Rahmen der Module 1.6 und 2.6 ein Mentoringprogramm (MentLA) statt. Das zweite Semester sieht Inhalte zu Basisstrategien Handlungskompetenz (Modul 2.1), Wissenschaft und Praxis Soziale Arbeit (Modul 2.2), Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung (Modul 2.3), Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens (Modul 2.4). In der Projektwerkstatt (Modul 2.5) setzen sich die Studierenden mit Praxisfragen der Sozialen Arbeit auseinander. Darauf folgend erweitern die Studierenden im dritten Semester ihre Kenntnisse im Bereich Handlungskompetenz (Modul 3.1). Im vierten Semester ist in Modul 4.1 ein Studium Generale vorgesehen, in welchem die Studierenden aller Fakultäten gemeinsam drei Wahlpflichtveranstaltungen zu interdisziplinären Themen absolvieren.

Im dritten, vierten und sechsten Semester sind acht Module (3.2, 3.3, 4.2, 4.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5) vorgesehen, die in die sogenannte TOMA-Matrix gegliedert sind. Es handelt sich um inhaltliche Schwerpunktsetzungen anhand von vier für die Soziale Arbeit zentralen Querschnittsthemen: Diversität, Sozialraum, Gesundheit und soziale Ungleichheit. Diese Themen werden aufeinander aufbauend zunächst unter theoretischen Aspekten, dann unter methodischen und schließlich unter dem Aspekt der Anwendungsorientierung betrachtet.

Ab dem dritten Semester beginnt die duale Struktur: Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Module (Module 3.4, 4.4, 6.6, 7.2) absolvieren die Studierenden jeweils eine Praxisphase im Umfang von 225 Stunden bei einem Kooperationspartner aus dem Feld der Sozialen Arbeit. In diesen Transfer-Modulen setzen die Studierenden ihre Erfahrungen aus der Praxis mit theoretischen Konzepten und Methoden der Sozialen Arbeit in Beziehung. Im fünften Semester ist in Modul 5.1 ein praktisches Studiensemester vorgesehen, in dem die Studierenden ein angeleitetes Praktikum im Umfang von 22 Wochen absolvieren. Dazu finden eine praxisbegleitende Kleingruppe sowie ein praxisbegleitendes Seminar statt.

Des Weiteren ist im sechsten Semester ein Modul (6.1) zu forschendem Lernen vorgesehen. Ihre Kenntnisse zur Handlungskompetenz vertiefen die Studierenden im siebten Semester hinsichtlich der Diagnostik und Fallarbeit (Modul 7.3) und ordnen ihre Kenntnisse der Sozialen Arbeit in den Kontext der Sozialökonomie ein (Modul 7.4). Parallel verfassen die Studierenden im siebten und letzten Semester ihre Bachelorarbeit (Modul 7.1), die in Kooperation mit der Praxisstelle angefertigt werden kann. Es findet ein Begleitseminar statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Unter Berücksichtigung der Akkreditierungsentscheidung des nicht dual konzipierten Studiengangs zeigen sich die Gutachter:innen von dem Curriculum überzeugt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und die Ethik als Modulinhalt gesondert ausgewiesen werden.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ gliedert sich in Module aus dem Fachgebiet Soziale Arbeit, Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodule, Bachelorarbeit, Praxisstudium und Praxisreflexion, Studium Generale und Fremdsprachen sowie Projektarbeit. Der Aufbau des Studiengangs kann aus folgender Übersicht entnommen werden:

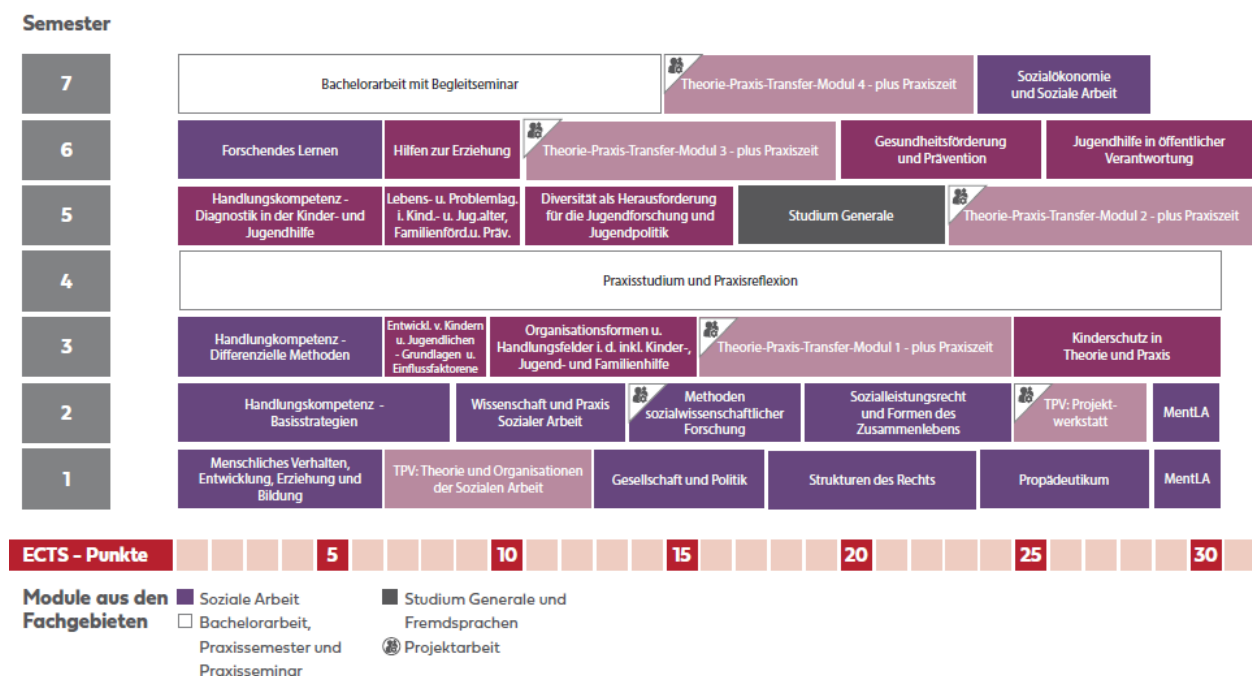


Abb. 2: Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual

Die ersten beiden Semester stimmen mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ überein. Ab dem dritten Semester beginnt auch in diesem Studiengang die duale Struktur.

Zudem findet ab dem dritten Semester die Vertiefung in die Kinder- und Jugendhilfe statt: Die Studierenden beschäftigen sich mit den Grundlagen und Einflussfaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Modul 3.2), mit Organisationsformen und Handlungsfeldern in der inklusiven Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Modul 3.3) und mit Kinderschutz (Modul 3.5). Im fünften Semester setzen sich die Studierenden mit der Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe (Modul 5.1), mit Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter und Familienförderung und Prävention (Modul 5.2) und mit Diversität als Herausforderung für Jugendforschung und Jugendpolitik (Modul 5.3) auseinander.

Des Weiteren sind im sechsten Semester Module zu forschendem Lernen (Modul 6.1), zu Hilfen zur Erziehung (Modul 6.2) sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention (Modul 6.4) vorgesehen. Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse um Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung (Modul 6.5).

Im siebten und letzten Semester ordnen die Studierenden ihre Kenntnisse der Sozialen Arbeit in den Kontext der Sozialökonomie ein (Modul 7.4). Parallel verfassen sie ihre Bachelorarbeit (Modul 7.1), die in Kooperation mit der Praxisstelle angefertigt werden kann. Es findet ein Begleitseminar statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Unter Berücksichtigung der Akkreditierungsentscheidung des nicht dual konzipierten Studiengangs zeigen sich die Gutachter:innen von dem Curriculum überzeugt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten überarbeitet und die Ethik als Modulinhalt gesondert ausgewiesen werden.

3.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Im Selbstbericht verweist die Hochschule darauf, dass aufgrund der dualen Struktur und der Praxisverträge für die Studierenden „ein längerer Auslandsaufenthalt im Sinne eines klassischen Auslandssemesters in der Regel nicht vorgesehen bzw. nur in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner möglich“ ist. Gleichzeitig unterstützt und fördert die Hochschule die internationale sowie interkulturelle Mobilität. Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass die Fakultät Soziale Arbeit die Internationalisierung insbesondere durch Exkursionen und Einbezug internationaler Perspektiven in der Lehre fördert. Auch Gastdozierende werden in der Lehre eingebunden.

Unterstützung erhalten die Studierenden beim International Office, das die dual Studierenden hauptsächlich im Rahmen von Summer Schools, internationalen Praktika in der vorlesungsfreien Zeit oder durch Beteiligung an Projekten mit Partnerhochschulen unterstützt. Über die Website der Hochschule können die Studierenden niedrigschwellig Beratungstermine vereinbaren. Die Hochschule nimmt zudem am ERASMUS+ Programm teil. Weiterhin ist die Fakultät Soziale Arbeit Mitglied im Netzwerk European Research Institute in Social Work (ERIS) und verfügt so über Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erklärt die Hochschule, dass sie Internationalisierung als strategisches Handlungsfeld versteht und eine Erweiterung der internationalen Kooperationen anstrebt. Die Gutachter:innen loben die Darstellung der Internationalisierung im Selbstbericht und pflichten der Hochschule bei, dass bei dual konzipierten Studiengängen ein Auslandsaufenthalt nur bedingt möglich ist. Gleichwohl schätzen sie die Integration der internationalen Perspektiven in die Lehre.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 APO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den beiden Studiengängen unter Berücksichtigung der dualen Konzeption geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungsatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungsatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Modulübersicht Studiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Informationen zum Nachteilsausgleich für Studierende sind studiengangsübergreifend auf der Website dokumentiert und öffentlich zugänglich. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind studiengangsübergreifend in § 26 APO geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die relevanten Informationen zu den Studiengängen dokumentiert und öffentlich zugänglich. Auf der Webseite der Hochschule sind Informationen, Ordnungen und Modulhandbuch abrufbar. Ebenso informiert die Hochschule über das duale Studium und stellt Informationen über Praxispartner zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- <https://www.haw-landshut.de/fakultaeten/soziale-arbeit/studium/bachelor-studiengaenge/soziale-arbeit-dual-mit-vertiefter-praxis> (Stand 27.01.2026),
- <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/studierenden-service-zentrum/services/pruefungen/nachteilsausgleich> (Stand 27.01.2026),
- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Auf der Website der Hochschule sind Informationen zum Studiengang, Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf und Modulübersicht, Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsplan sowie die Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert und öffentlich zugänglich.

In der Ordnung SPO-SozArb sind der Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen sowie der Studien- und Prüfungsplan geregelt. Im Modulhandbuch sind die Modulbeschreibungen festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.**Evidenzen**

- <https://www.haw-landshut.de/fakultaeten/soziale-arbeit/studium/bachelor-studiengaenge/soziale-arbeit-in-der-kinder-und-jugendhilfe-dual-mit-vertiefter-praxis> (Stand 27.01.2026),
- <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/studierenden-service-zentrum/services/pruefungen/nachteilsausgleich> (Stand 27.01.2026),
- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Auf der Website der Hochschule sind Informationen zum Studiengang, Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf und Modulübersicht, Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsplan sowie die Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert und öffentlich zugänglich.

In der Ordnung SPO-SozArbKiJU sind der Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen sowie der Studien- und Prüfungsplan geregelt. Im Modulhandbuch sind die Modulbeschreibungen festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden studiengangsübergreifend gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ und „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ und das Lehrdeputat hervor. Da die Bachelorstudiengänge auch als reguläre Vollzeitstudiengänge angeboten werden, verfügt die Hochschule bereits über das entsprechende hauptamtliche Personal und kann zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen die Abdeckung der Lehre bei perspektivischer Vollausslastung darstellen. Auf einen Aufwuchsplan hat die Hochschule demzufolge verzichtet.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung sowie Richtlinien zur Bestellung und Vergütung nebenberuflicher Lehrpersonen. Im jeweiligen Selbstbericht beschreibt die Hochschule ausführlich die Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte sind dazu angehalten, sich hochschuldidaktisch kontinuierlich fortzubilden. Hierfür unterstützt die Hochschule die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen des Bayerisches Zentrums für innovative Lehre (BayZiel). Auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen wird von der Hochschule unterstützt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen, ob Lehrveranstaltungen für dual Studierende getrennt von den regulären Studierenden durchgeführt werden und sich hieraus ein erhöhter Lehrbedarf ergibt. Die Hochschule erläutert, dass aufgrund der derzeit noch geringen Zahl dual Studierender eine gemeinsame Teilnahme an den regulären Lehrveranstaltungen erfolgt. Lediglich die Theorie-Praxis-Transfer-Module werden ausschließlich für dual Studierende angeboten. Eine parallele Durchführung von Lehrveranstaltungen für die duale Kohorte ist nach Angaben der Hochschule derzeit personell nicht umsetzbar und auch nicht geplant. Die dual Studierenden sollen sich, so die Hochschule, nicht als separate Gruppe an der Fakultät wahrnehmen, sondern als integrierten Teil der Gesamtstudierendenschaft. Die vor Ort anwesenden Lehrenden bestätigen, dass die dual Studierenden gemeinsam mit den regulären Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Sie heben hervor, dass die umfangreichen Praxiserfahrungen der dual Studierenden einen großen Mehrwert für die Lehrveranstaltungen darstellen. Aus Sicht der Gutachter:innen entstehen den dual Studierenden hieraus aktuell keine Nachteile. Zugleich weisen sie darauf hin, dass bei einem weiteren Ausbau der dualen Studiengänge ein zusätzlicher Lehrbedarf zu erwarten ist.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Profil der Lehrenden,
- QM Prozessbeschreibung Berufung von Professoren,
- Richtlinien zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 28. Juli 2020,
- Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende,
- Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Die Hochschule hat für den Studiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht.

Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Abgebildet ist die Verflechtung für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 sowie für ab dem Wintersemester 2025/2026. Die Hochschule hat in der Tabelle in grauer Schrift die perspektivische Lehrbelastung bei Vollauslastung ergänzt. Ab dem Wintersemester 2025/2026 sind im Studiengang bei Vollauslastung 25 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 434 SWS 94,7 % (411 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken ab dem Wintersemester 2025/2026 bei Vollauslastung 5,3 % (23 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang im genannten Zeitraum beträgt 63,3 % (275 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Profil der Lehrenden,
- QM Prozessbeschreibung Berufung von Professoren,
- Richtlinien zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 28. Juli 2020,
- Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende,
- Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ab dem Wintersemester 2025/2026 sind im Studiengang bei Vollaustattung 25 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 340 SWS 95,6 % (325 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 4,4 % (15 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang im genannten Zeitraum beträgt 65,6 % (275 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät Soziale Arbeit greift auf hochschulzentrale Infrastrukturleistungen (wie Räumlichkeiten, International Office, Studierenden-Service-Zentrum, Service IF) zurück und stellt folgende Stellen für nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung: 1 VZÄ Sekretariat, 2,5 VZÄ Fakultätsreferent:innen, 0,5 VZÄ Praxisreferat. 14 Hörsäle bzw. Seminarräume sind der Fakultät zugeordnet, bei Bedarf können weitere Lehrräume der Hochschule genutzt werden. Alle Räume sind mit entsprechender Technik ausgestattet. Zudem stehen Pinnwände und Flipcharts sowie

weitere digitale Ausstattung (z.B. Videokameras) zur Verfügung. Hinzu kommen ein Erholungsraum und ein Lernraum für Studierende der Fakultät. Über die Lernplattform Moodle werden Unterlagen und Lernmaterialien für die Studierenden bereitgestellt. Sowohl Lehrveranstaltungen und Informationsveranstaltungen als auch Peer-Gruppenarbeit können über die Plattform ZOOM ermöglicht werden. Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass ein Methodenlabor, in welchem Studierende unter Anleitung oder auch im Rahmen des Selbststudiums sozialpädagogische Methoden und Materialien einüben und austesten können, geplant ist.

Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst vor Ort ca. 103.000, davon sind ca. 31.000 Medien studiengangsbezogen. Auch haben die Studierenden Zugriff auf relevante Datenbanken und E-Zeitschriften wie WISO, SpringerLink, Statista, Juventa E-Journals, Psy-Journals, SAGE Journals. Die Hochschulbibliothek ist jeden Tag 24 Stunden geöffnet. Die servicebetreuten Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr. An der Hochschulbibliothek werden laut Hochschule regelmäßige Schulungen zur Literaturrecherche angeboten und auf Wunsch auch spezielle Termine mit den Fakultäten abgesprochen. Lern- und Arbeitsplätze stehen den Studierenden am Campus, u.a. im Zentralgebäude G und in der Bibliothek, zur Verfügung. Laut Hochschule werden vor und während der Prüfungsphasen die Räumlichkeiten der Mensa auch außerhalb der Speisezeiten geöffnet. Überdies wird derzeit an einer digitalen Möglichkeit gearbeitet, nicht belegte Seminarräume für studentische Lern- und Arbeitsgruppen digital buchbar zu machen.

Studiengangübergreifende Bewertung:

Um Redundanzen zu vermeiden, sind die Diskussion, die Bewertung sowie die Verbesserungsschleife der Ressourcenausstattung des Praxisreferats unter dem Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO dargestellt.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule aus, dass aufgrund der landesweiten „Hightech Agenda Bayern“ den bayerischen Hochschulen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Auseinandersetzung mit Künstlicher Intelligenz (KI) verpflichtet sind. Aktuell arbeitet die Hochschule an einer Campuslizenz für eine KI und erarbeitet eine Digitalisierungsrichtlinie. Neben Qualifikationsangeboten ist für das Sommersemester 2026 ein Workshop zum Thema zukunftsfähige Curricula geplant. Für die Studierenden hat die Fakultät eine Handreichung zu KI erstellt. Auch die Lehrenden sind angehalten, in der Lehre den kritischen Umgang mit KI zu integrieren. Eine hochschulweite Richtlinie wird aktuell erstellt. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule die aktuellen KI-Entwicklungen im Blick, schult die Lehrenden und informiert die Studierenden umfangreich. Sie befürworten die Anschaffung einer Campus Lizenz.

Die vor Ort anwesenden Studierenden zeigen sich mit der Ressourcenausstattung zufrieden, die Materialien werden ihnen zuverlässig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Nach Einschätzung

der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

3.3.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind studiengangübergreifend in §§ 6–18 APO definiert und geregelt. In den Studien- und Prüfungsplänen werden – neben den Modulprüfungen – die Studienleistungen und Teilnahmenachweise geregelt. Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der:die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann auf bis zu 30 % der Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden.

Im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Pro Modul stehen im entsprechenden Modulhandbuch mehrere Prüfungsarten zur Auswahl. Die Prüfungsform legt die Hochschule im Studien- und Prüfungsplan, der semesterweise erstellt wird, fest. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind Klausur, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, (semesterbegleitende) Portfolioprfung, (semesterbegleitender) Vortrag, Teilnahme, Bachelorarbeit.

Studiengangübergreifende Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Hochschule sollte den Prüfungsmix ausgewogener gestalten, da aus Sicht der Gutachter:innen der Anteil an Klausuren in beiden Studiengängen überwiegt. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der schriftlichen Ausarbeitung mehrfach vor, sodass die Studierenden auf das Anfertigen der Abschlussarbeit gut vorbereitet werden. Zur Nutzung von KI bei der Ableistung von Prüfungen werden die Studierenden transparent aufgeklärt. Mit jeder schriftlichen Arbeit – Hausarbeiten sowie Abschlussarbeiten – müssen die Studierenden eine Erklärung abgeben, in der sie spezifizieren, ob und wie sie KI zur Erstellung der Arbeit genutzt haben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungsatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,

- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester drei Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester sechs Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen und die Bachelorarbeit.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Prüfungsmix sollte ausgewogener gestaltet werden.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen, im siebten Semester zwei Prüfungen und die Bachelorarbeit.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Prüfungsmix sollte ausgewogener gestaltet werden.

3.3.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Eine Modulprüfung kann gemäß § 21 Abs. 1 APO bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 21 Abs. 3 einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit hat gemäß § 34 Abs. 1 APO einen Bearbeitungszeitraum von fünf Monaten. Gemäß § 9 Abs. 3 SPO-SozArb bzw. SPO-KiJu kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag verlängert werden, wenn sie aus zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Nach Antrag kann eine Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung gemäß § 11 Abs. 4 3 SPO-SozArb bzw. SPO-KiJu erneut abgelegt werden.

Im Selbstbericht stellt die Hochschule dar, dass dual Studierende „sich vorzeitig in die Lehrveranstaltungen einschreiben [können], damit die Anwesenheit an der Hochschule und die Praxisphasen beim Kooperationspartner bestmöglich miteinander vereinbar sind.“ Zudem ist in § 6 Abs. 4 der SPO-SozArb bzw. SPO-KiJu geregelt, dass ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, nicht besteht. Laut Hochschule wird bei der Vorlesungsplanung darauf geachtet, dass verschiedene Kombinationen von Wahlpflichtveranstaltungen möglich sind und sich die Studierenden dadurch bei der Fächerwahl zu Beginn jeden Semesters individuelle Freiräume (abgestimmt mit dem Kooperationspartner) für die Ableistung der Arbeitsstunden schaffen können.

Pro Semester ergeben sich für die Studierenden beider Studiengänge zwischen vier und 27 SWS. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation und zur Evaluation des praktischen Studiensemesters sowie in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Während der Praxisphase werden die Studierenden im Unternehmen von einer Praxisanleitung betreut. Seitens der Hochschule werden die Studierenden vom Praxisreferat betreut (siehe dazu Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO).

Als mögliche Beratungsangebote stehen den Studierenden neben dem Praxisreferat die Studiefachberatung, Beratungsangebote der Prüfungskommission und der:die Fakultäts-Frauenbeauftragte. Die Studierenden können auch die psychologische Beratung und die Beratung Studentisches Leben des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz am Standort Landshut nutzen.

Studiengangübergreifende Bewertung:

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Studium und Berufspraxis erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule nach der Berücksichtigung des Arbeitsschutzes. Die Hochschule betont, dass sie als Hochschule auf die Vereinbarkeit und die Gesamtbelastung der Studierenden achtet, die Arbeitgeber für den Arbeitsschutz zuständig sind und dafür Sorge tragen müssen, dass die Studierenden den gesetzlichen Urlaub in Anspruch nehmen. Zudem weist die Hochschule bei den Praxispartnern darauf hin, dass die Prüfungszeit als Vorlesungszeit zu berücksichtigen ist, damit für die Studierenden in diesem Zeitraum keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Weiter fragen die Gutachter:innen nach dem Ablauf des Studiums beider Studiengänge. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden zum ersten Semester einen Vorlesungs- und Prüfungsplan erhalten. Die Pflichtveranstaltungen finden vorwiegend am Vormittag und an festen Wochentagen, aktuell an drei Wochentagen, statt. Um für die Studierenden die Möglichkeit zu schaffen, auch während des Semesters beim Praxispartner tätig zu sein, bemüht sich die Hochschule, die Vorlesungszeit so kompakt wie möglich zu gestalten. Zur Abstimmung der Wochentage ist die Lehrplanung mit der Praxisbeauftragten in engem Kontakt. Zudem können sich die Studierenden vorzeitig in die Lehrveranstaltungen einschreiben. Die Hochschule betont, dass die Gestaltung des Vorlesungsplans für die vier Studiengänge sehr komplex ist.

Die vor Ort anwesenden dualen Studierenden berichten von ihren Erfahrungen und den Entwicklungsschritten der Studiengänge. (Die anwesenden Studierenden studieren nach der alten Prüfungsordnung und dem jeweils früheren Studiengangskonzept, diese sind dem Antrag beigelegt. Für die Akkreditierung wesentlich ist die jeweils aktuelle Prüfungsordnung.) Sie bestätigen, dass die Kohorten der regulären und der dualen Studiengänge von der Hochschule nicht getrennt werden und sie dieselben Lehrveranstaltungen besuchen. Sie ergänzen, dass die Bündelung der Lehrveranstaltung auf drei feste Wochentage nicht immer gelingt, sodass die Arbeitszeiten individuell abgesprochen werden müssen und dies die Planung der Praxiseinsätze erschwert. Zudem berichten die Studierenden, dass sie sich mit den regulären Studierenden gleichzeitig in die Wahlpflichtmodule gleichzeitig einschreiben müssen, was dazu führt, dass nicht immer ihr Wunsch berücksichtigt wird und die Lehre an weiteren Wochentagen oder als Blockveranstaltung stattfindet. Dies überschneide sich dann wiederum mit der Praxiszeit. Ab dem dritten Semester sind jeweils 225 Stunden Praxis pro Semester vorgesehen, die von den Studierenden zeitlich flexibel

absolviert werden können. Nach Angaben der Hochschule entscheiden sich einzelne Studierende darüber hinaus freiwillig dafür, einen über den vorgesehenen Umfang (mindestens 900 Stunden im Rahmen der dualen Transfer-Module verteilt auf vier Semester, im Rahmen des Praxissemesters 22 Wochen à min. 38,5 Stunden) hinausgehenden zeitlichen Einsatz bei ihrem Arbeitgeber zu leisten. In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule an der Studierbarkeit bereits gearbeitet hat und etwa die Verzahnung von Theorie und Praxis in den vorliegenden, für die Akkreditierung wesentlichen Curricula besser abbildet, die Organisation des Studiums verbessert hat und die Prüfungsordnungen im Sinne der Studierbarkeit angepasst hat. Gleichwohl sollte die Hochschule Regelungen und Standardisierungen einführen, um eine bessere Studierbarkeit erreichen zu können: So empfehlen sie der Hochschule, das Modell der geteilten Woche einzuführen, damit die Studierenden und die Praxispartner eine Planungssicherheit haben. Auch sollten sich die dual Studierenden in allen Lehrveranstaltungen zuerst einschreiben dürfen. Da die Anzahl der dualen Studierenden bisher überschaubar ist, sollte die Hochschule dem Wunsch der Studierenden nachkommen und den Austausch der dualen Kohorten untereinander fördern. Ein Erfahrungsaustausch kann einen großen Mehrwert für die Studierenden darstellen. Des Weiteren befürworten die Gutachter:innen die Möglichkeit des Wechsels in den dualen bzw. in den regulären Studiengang bis zum dritten Fachsemester, der laut den anwesenden Studierenden problemlos möglich ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen überwiegend planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen. Ebenso sehen die Gutachter:innen in der Kleinteiligkeit der Module und der Verteilung der CP auf die Semester keinen Nachteil, die Hochschule hat die Gesamtbelastung und die Studierbarkeit im Blick. Im Zuge der Reakkreditierung sollte dies unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse und der Abschlussquote überprüft werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),

- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungsatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Muster Evaluationsbogen des praktischen Studienseesters,
- Muster Evaluation der Lehrveranstaltung,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studien- und Prüfungsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform, die Studienleistung sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die meisten Module umfassen mindestens fünf CP. Folgende Module umfassen weniger als fünf CP: Modul 1.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 2.5 „TPV: Projektwerkstatt“ (4 CP), Modul 2.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 7.3 „Handlungskompetenz – Diagnostik und Fallarbeit“ (3 CP). Pro Semester werden zwischen 27 und 33 CP vergeben: 1. Semester: 30 CP; 2. Semester: 30 CP; 3. Semester: 27 CP; 4. Semester: 29 CP; 5. Semester: 30 CP; 6. Semester: 33 CP; 7. Semester 31 CP.

Die Modulprüfungen finden überwiegend am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungsformen Portfolioprfung sowie Vortrag können semesterbegleitend stattfinden. Dies ist dem Studien- und Prüfungsplan des entsprechenden Semesters zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Verbesserung der Studierbarkeit sollte die Hochschule Regelungen und Standardisierungen einführen, etwa das Modell der geteilten Woche und ein früheres Einschreiben der dual Studierenden in alle Lehrveranstaltungen.
- Die Hochschule sollte den kohortenübergreifenden Austausch der dual Studierenden unterstützen.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis,
- Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis für das Wintersemester 2025/2026,
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Muster Evaluationsbogen des praktischen Studienseesters,
- Muster Evaluation der Lehrveranstaltung,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studien- und Prüfungsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform, die Studienleistung sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die meisten Module umfassen mindestens fünf CP. Folgende Module umfassen weniger als fünf CP: Modul 1.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 2.5 „TPV: Projektwerkstatt“ (4 CP), Modul 2.6 „MentLA“ (2 CP), Modul 3.2 „Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – Grundlagen und Einflussfaktoren“ (3 CP), Modul 5.2 „Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter und Familienförderung und Prävention“ (4 CP), Modul 6.2 „Hilfen zur Erziehung“ (4 CP). Pro Semester werden zwischen 28 und 31 CP vergeben: 1.–4. Semester: 30 CP; 5. Semester: 31 CP; 6. Semester: 31 CP; 7. Semester 28 CP.

Die Modulprüfungen finden überwiegend am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungsformen Portfolioprüfung sowie Vortrag können semesterbegleitend stattfinden. Dies ist dem Studien- und Prüfungsplan des entsprechenden Semesters zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Verbesserung der Studierbarkeit sollte die Hochschule Regelungen und Standardisierungen einführen, etwa das Modell der geteilten Woche und ein früheres Einschreiben der dual Studierenden in alle Lehrveranstaltungen.
- Die Hochschule sollte den kohortenübergreifenden Austausch der dual Studierenden unterstützen.

3.3.8 Dual (§ 12 Abs. 7 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“ sowie „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“ sind dual konzipiert. Beide Studiengangskonzepte werden an der Hochschule ebenso in einer regulären Vollzeitvariante erfolgreich angeboten und durchgeführt.

Für die vertragliche Verzahnung liegt eine Entwurfsfassung der Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium vor. In diesem Vertrag, der zwischen dem Freistaat Bayern – vertreten durch die Hochschule Landshut – und dem Praxisunternehmen geschlossen wird, werden Gegenstand und Ziel der Kooperation, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Form der Zusammenarbeit, Zulassungsvoraussetzungen und Ablauf des Studiums geregelt. Im Vorfeld eines Studiums mit vertiefter Praxis schließt der Kooperationspartner mit der:dem Studierenden einen dualen Bildungsvertrag. Ein Muster hat die Hochschule eingereicht. Die Studierenden schließen über die Immatrikulation einen Vertrag mit der Hochschule. Das Beiblatt „Praktisches Studiensemester zum Bildungsvertrag im Dualen Studium mit vertiefter Praxis“ regelt die Durchführung des Praktikums im Umfang von mindestens 22 Wochen entsprechend dem individuellen Ausbildungsplan vertraglich. Dort wird zudem die Praxisanleitung für das praktische Studiensemester festgehalten, die einen grundständigen Studienabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung abgeschlossen haben sowie eine Berufstätigkeit von zwei Jahren (davon mindestens ein Jahr im Arbeitsbereich der Praktikantin/des Praktikanten) vorweisen können muss. Des Weiteren verfügt die Hochschule über Qualitätsstandards für das Praktikum, die verbindlich gelten und bei der Genehmigung der Praxisstellen für das praktische Studiensemester zu erfüllen sind. Verbindliche Mindeststandards sind zum Beispiel, dass die Praxisstelle ein einschlägiges Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit darstellt und seit mindestens einem Jahr besteht und dass die Studierenden keine hauptamtlichen Mitarbeiter:innen ersetzen, sondern Team-Mitglieder auf Zeit sind. Zudem empfiehlt die Hochschule eine Vergütung von mindestens 600 € pro Monat. Verbindliche Anforderungen an die Praxisanleitung sowie Anforderungen an das Praktikumsverhältnis und an den Anleitungs- und Ausbildungsprozess werden in diesem Dokument ebenso festgehalten.

Das duale Studium ist gemäß § 8 SPO-SozArb bzw. SPO-KiJu organisatorisch so strukturiert, dass im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Module pro Semester mindestens 225 Stunden bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft abzuleisten sind. Der sozialpädagogische Arbeitsbereich kann im Unterschied zum praktischen Studiensemester innerhalb des Trägers wechseln, sofern insgesamt ein sinnvoller Zusammenhang der Praxisphasen erkennbar bleibt. Das erworbene Theoriewissen und die gemachten Praxiserfahrungen werden im Rahmen von Theorie-Praxis-Transfer-Modulen (TPV-Modulen) reflektiert und verzahnt. Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit von in der Regel mindestens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abzuleisten sind. Ebenso beinhaltet das praktische Studiensemester praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.

Die inhaltliche Verzahnung erfolgt wie beschrieben über die TPV-Module sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Praxissemester.

Als Ansprechpartner:in für Studierende und Unternehmen hat die Hochschule ein Praxisreferat eingerichtet. Diesem obliegt gemäß § 8 Abs. 7 SPO-SozArb bzw. SPO-KiJu die Organisation und Koordination der begleitenden Praxisphasen und des praktischen Studiensemesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erhalten Studierende beim Kooperationspartner eine Ansprechperson, welche sie während der Praxisphasen fachlich begleitet und die Studien- und Prüfungsordnung kennt. Diese Person verfügt über die für die Betreuung der Studierenden notwendigen fachlichen Kompetenzen.

Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass „das Praxisreferat, die Modulbeauftragte der TPV-Module (in welchen die zusätzlichen Praxisphasen verortet sind) sowie die Dozierenden in den TPV-Modulen mit den Kooperationspartnern in kontinuierlichem Austausch über formale und individuelle Anforderungen, Lernfortschritte der Studierenden und Vorbereitung bzw. Durchführungen von Prüfungen in den TPV-Modulen stehen, um so die Einhaltung der Maßgaben durch die Fakultät Soziale Arbeit zu gewährleisten.“ Weiter überprüft die Hochschule „die Einhaltung der Kriterien durch das Praxisreferat der Fakultät in Form von regelmäßigen Gesprächen und Praxisstellenbesuchen sowie durch die Dozierenden der Praxisreflexion (Modul 5.1)“.

Auf der Website informiert die Hochschule über die Dachmarke „hochschule dual“ – Bayerns Netzwerk für duales Studieren.

Studiengangübergreifende Bewertung:

In Bezug auf das duale Konzept beider Studiengänge erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Verzahnung von Theorie und Praxis. Den Unterlagen und den Gesprächen vor Ort entnehmen die Gutachter:innen, dass ab dem dritten Semester die ersten Praxiseinsätze geplant sind und ein Bildungsvertrag zwischen Praxispartner und Studierenden geschlossen wird. Laut den vor Ort anwesenden Studierenden sind einige bereits ab dem ersten Semester praktisch tätig. Daraus ergibt sich zum einen ein höherer als in der Modulübersicht angegebener Gesamtworkload, zum anderen verlangt es eine bessere Abstimmung von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen sowie einen strukturierten Theorie-Praxis-Transfer. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sollte die Hochschule vereinheitlichen und klar kommunizieren, ab wann der Bildungsvertrag geschlossen werden kann und ab wann Praxiseinsätze vorgesehen sind. Sollte der Bildungsvertrag bereits ab dem ersten Semester gelten und sollten die Studierenden praktisch tätig sein, sollte das auch bei der Lehrplanung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der zeitlichen Organisation von Studium und Praxis sollte die Hochschule das Modell der geteilten Woche umsetzen (siehe Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO), u.a. um Minusstunden bei den Studierenden und damit eine unregelmäßige Verteilung des Workloads zu vermeiden.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule aus, dass die dual Studierenden zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfers über das gesamte Studium hinweg an ihren Praxispartner gebunden sind und auch dort das Praxissemester im vierten (BA Kinder- und Jugendhilfe) bzw. fünften (BA Soziale Arbeit) Semester absolvieren. Parallel zum Praxissemester finden zwei Praxisreflexionsveranstaltungen statt. Ab dem dritten Semester reflektieren die Studierenden im Rahmen von Theorie-Praxis-Transfer-Modulen beide Lernorte. Die vor Ort anwesenden Studierenden berichten den Gutachter:innen, dass die Praxisreflexionsseminare während des Praxissemesters, welche zeitgleich für die regulären Studierenden vorgesehen sind, gemeinsam mit den regulären Studierenden stattfinden und die Hochschule in diesen Seminaren nicht zwischen dualen und regulären Studierenden unterscheidet. Aufgrund der unterschiedlichen Praxiserfahrungen sollte das Reflexionsseminar nach Einschätzung der Gutachter:innen für die dual Studierenden gesondert angeboten werden. Mit den Theorie-Praxis-Transfer-Modulen gelingt ihrer Ansicht nach der Theorie-Praxis-Transfer.

Des Weiteren berichten die Studierenden, dass sie an denselben Lehrveranstaltungen wie die regulären Studierenden teilnehmen und auch dieselben Leistungen erbringen müssen. Die Lehrenden, so die Studierenden, sind über die besonderen Ansprüche und die Verzahnung mit der Berufspraxis im dualen Studium nicht immer informiert. Sie wünschen sich, dass sie von allen Lehrenden als dual Studierende wahrgenommen werden und ihre Berufstätigkeit berücksichtigt wird. Dies können die Gutachter:innen gut nachvollziehen und empfehlen der Hochschule, die Sichtbarkeit der dual Studierenden zu stärken und die Lehrenden darauf hinzuweisen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass durch die in den regulären Studiengängen der Sozialen Arbeit vorgesehenen Praxissemester bereits Kontakte zu regionalen Praxispartnern bestehen. Zudem wird die Praxis bei der Weiterentwicklung der Studiengänge in Form eines Beirats einbezogen. Aktuell gibt es acht Kooperationspartner und mit weiteren Einrichtungen werden aktuell Gespräche geführt. Die Fakultät zeigt sich bestrebt, das Netzwerk weiter auszubauen und neue Kooperationspartner zu gewinnen. Hinsichtlich der Finanzierung und der Kosten für die Praxispartner sind laut Hochschule disziplinäre Unterschiede, zum Beispiel zur Betriebswirtschaft oder zum Maschinenbau, spürbar. Eine hochschulische finanzielle Unterstützung für das duale Studium ist nicht möglich, gleichwohl überlegt die Hochschule, welche anderweitigen Möglichkeiten zur Förderung in Betracht gezogen werden können. Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Gewinnung von Praxispartnern im Bereich der Sozialen Arbeit herausfordernd ist, und nehmen das Bewusstsein und Engagement der Hochschule positiv zur Kenntnis. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Praxispartner berichten, dass sie die akademische Ausbildung von Fachkräften an der Hochschule Landshut sehr schätzen. Während des Onboarding Prozesses als Kooperationspartner hat ein sehr guter Austausch stattgefunden und sie wurden über das duale Studium und die fachlichen Anforderungen optimal informiert. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und fragen weiter, welche Kriterien ein Unternehmen erfüllen muss, um als Praxispartner geeignet zu sein. Die Hochschule erklärt, dass für die Prüfung der Praxispartner das Praxisreferat zusammen mit der Studiengangsleitung verantwortlich ist. Im Rahmen der Praxisbesuche, welche im Praxissemester vorgesehen sind, bewirbt die Hochschule das duale Studium. Auf der Website stellt die Hochschule Informationen für Praxispartner bereit, es sind „Qualitätskriterien für das Duale Studium an der Hochschule Landshut vom 07.05.2024“ verlinkt. Für die Praxisstelle im Rahmen des Praktikums (Praxissemester, nicht duales Studium) gelten folgende Mindeststandards:

- „Die Praxisstelle stellt ein einschlägiges Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit dar.
- Die Praxisstelle besteht seit mindestens 1 Jahr.
- Die Praxisstelle akzeptiert die im Ausbildungsvertrag geregelten Rahmenbedingungen der Hochschule Landshut für das praktische Studiensemester.
- Der/die Studierende ersetzt keine hauptamtlichen Mitarbeitenden – auch nicht als Krankheits- oder Urlaubsvertretung –, sondern ist als Lernende/r ein Team-Mitglied auf Zeit.
- Die Praxisstelle prüft eigenverantwortlich, ob der/die Studierende die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um an dieser Praxisstelle tätig sein zu können.
- Die Praxisstelle erklärt sich zur Kooperation mit der Hochschule Landshut bereit und nimmt bei auftretenden Schwierigkeiten frühzeitig Kontakt zu der zuständigen Praxisbeauftragten auf (z.B. falls der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters gefährdet sein sollte).“

Ebenda nennt die Hochschule verbindliche Mindeststandards für Praxisanleitungen. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis, gleichwohl stellen sie fest, dass diese Anforderungen sich nicht auf das duale Studium, sondern nur auf das Praxissemester beziehen. Nach Angaben der Hochschule erfolgt die Auswahl der Praxiseinrichtungen in den dualen Studiengängen

nach denselben Kriterien wie im Praxissemester. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule die Kriterien des Praxissemesters auf das duale Konzept verbindlich übertragen. Sie stellen fest, dass die bisherigen Praxispartner diesen Qualitätskriterien entsprechen. Die Hochschule sollte insbesondere hinsichtlich des Aufwuchses der dualen Studiengänge die Kriterien für die Eignung und Auswahl der Praxiseinrichtungen festlegen und turnusmäßig einer Qualitätsüberprüfung unterziehen, um die Eignung der Praxisstellen zu gewährleisten und zu systematisieren. Im Zuge dessen sollte im Rahmen des Bildungsvertrags ein verbindlicher Ausbildungsplan zwischen Studierenden, Praxispartner und Hochschule abgestimmt werden, in welchem die Lernziele und -inhalte sowie deren Umsetzung benannt werden und der als Grundlage für die Praxiseinsätze gilt. Diese Regelung des Ausbildungsplans hat die Hochschule bereits für das Praxissemester getroffen und sollte dies auf die dualen Studiengänge übertragen.

Die Gutachter:innen stellen auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort positiv fest, dass die Hochschule Landshut für das duale Studium die Anforderungen von „hochschule dual – Bayerns Netzwerk für duales Studieren“ berücksichtigt und auf die bereitgestellten Musterverträge zurückgreift. Die Studierenden berichten, dass sie im Rahmen der Bildungsverträge (die Praxispartner sind zur Berücksichtigung der Musterverträge nicht verpflichtet) Bleibeverpflichtungen und Rückzahlungsklauseln unterschreiben mussten. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen von den Praxisunternehmen nicht zulässig und schadet dem Arbeitsverhältnis. „Hochschule dual“ distanziert sich „klar von Bleibe- und Rückzahlungsklauseln“ (siehe Website). Die Hochschule sollte auch in diesem Aspekt „hochschule dual“ folgen und die Studierenden transparent über ihre Rechte informieren. Dies sollte die Hochschule beim Überprüfen der Bildungs- und Kooperationsverträge berücksichtigen und die Praxisunternehmen darauf entsprechend hinweisen.

Ein Schwerpunkt der Diskussionen vor Ort ist die Ressourcenausstattung des Praxisreferats. Die Hochschule erklärt, dass an der Fakultät ein Praxisreferat im Umfang von 0,5 VZÄ, ein:e Praxisbeauftragte:r sowie die Studiengangsleitung für die mit dem dualen Studium verbundene hochschulischen Aufgaben verantwortlich sind. An der Fakultät sind sechs Studiengänge angesiedelt, davon zwei duale und hier zu akkreditierende Studiengänge. Das Praxisreferat bildet die Schnittstelle zwischen der Hochschule und der Berufspraxis Sozialer Arbeit. Die regulären Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit sehen ebenfalls ein Praxissemester vor, welches im gleichen Umfang von der Hochschule begleitet wird. Den Gesprächen vor Ort entnehmen die Gutachter:innen, dass der überwiegende Teil an Aufgaben (Akquise von Praxispartnern, Überprüfung der Eignung der Praxispartner, Betreuung der Praxispartner, Betreuung der dual Studierenden, Betreuung des Praxissemesters, Praxisbesuche) von dem Praxisreferat übernommen wird. In den Gesprächen stellen die Gutachter:innen ein hohes Engagement des Praxisreferats, des:der Praxisbeauftragten und der Studiengangsleitung fest, nehmen aber gleichzeitig wahr, dass die Personen an ihre

Kapazitätsgrenzen stoßen und dies auch kommunizieren. Die vor Ort anwesenden Studierenden berichten ebenfalls, dass die zuständigen Ansprechpersonen an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind für eine adäquate Umsetzung des besonderen dualen Profils die zur Verfügung gestellten Ressourcen, insbesondere in Hinblick auf den Aufwuchs und die Weiterentwicklung der Studiengänge, nicht ausreichend. Um den Anforderungen des dualen Profils nachhaltig gerecht zu werden, sind aus Sicht der Gutachter:innen das Praxisreferat im Aufgabenumfang zu entlasten und die Ressourcenausstattung entsprechend zu erweitern oder die Zuständigkeiten neu zu strukturieren.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und eine umfangreiche Stellungnahme zum Auflagenvorschlag der Gutachter:innen eingereicht. Die Hochschule widerspricht dem von den Gutachter:innen wahrgenommenen Kapazitätsengpass: „Hinsichtlich der aktuellen Studierendenzahlen im dualen Studienformat ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein struktureller oder quantitativer Kapazitätsengpass ersichtlich ist. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangslage des Studiengangs BASA sowie der derzeitigen Studienanfänger- und Kohortengrößen. Die Kapazitätsplanung erfolgt dabei prognosebasiert und bedarfsorientiert. Für den Fall einer zukünftig steigenden Nachfrage im Bereich des dualen Studiums ist ein Verfahren vorgesehen, in dessen Rahmen die personellen und organisatorischen Kapazitäten überprüft und – soweit erforderlich – angepasst werden. Damit ist die nachhaltige Sicherstellung der Studierbarkeit auch bei veränderten Rahmenbedingungen gewährleistet. Darüber hinaus ist in der aktuellen Aufbauphase der dualen Studiengänge ein erhöhter personeller Aufwand für die gezielte Akquise und Anbahnung von Kooperationen mit Praxispartnern erforderlich. Diese Phase ist jedoch als temporär anzusehen. Mit zunehmender Etablierung und Stabilisierung des Netzwerks an Kooperationspartnern reduziert sich der Bedarf an intensiven individuellen Akquisegesprächen deutlich, sodass mittelfristig eine Entlastung der hierfür eingesetzten Personalressourcen zu erwarten ist. Diese Entwicklung ist strukturell angelegt und entspricht den Erfahrungswerten vergleichbarer dualer Studienangebote.“ Die weitere Argumentation ist der Stellungnahme zu entnehmen.

Die Stellungnahme nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der Klarstellung der Hochschule stellen die Gutachter:innen fest, dass der Studiengang derzeit in einem ausreichenden Umfang betreut wird. Hinsichtlich der künftigen Vollauslastung sowie der mit parallelen Kohorten verbundene erhöhte Betreuungs- und Arbeitsaufwand kommen die Gutachter:innen zu der abschließenden Einschätzung, dass die vorgelegten Maßnahmen nicht ausreichend geeignet sind, um die nachhaltige Sicherstellung der Betreuung und Umsetzung des dualen Profils im kommenden Akkreditierungszeitraum zu gewährleisten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-SozArb),
- Entwurfsfassung Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium,
- Beiblatt Praktisches Studiensemester,
- Muster Bildungsvertrag,
- Qualitätsstandards für das Praktikum,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“,
- Website: <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/zentrale-studienberatung-und-karriereservice/unsere-services/karriereservice/duales-studium> (Stand 28.01.2026)
- Website: https://www.haw-landshut.de/static/ZSK/Duales_Studium/Qualitaetskriterien_Duales_Studium_HS_Landshut.pdf (Stand 29.04.2026),
- Website hochschule dual, Kommentar zum Bildungsvertrag: https://www.hochschule-dual.de/fileadmin/user_upload/Studium_mit_vertiefter_Praxis_B.A._KOMMENTAR_zum_Vertrag_Stand_24.2.2025.pdf (Stand 29.04.2026),
- Stellungnahme und Dokumentation Qualitätsverbesserungsschleife vom 27.04.2026.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um dem dualen Profil nachhaltig gerecht zu werden, sind im Zuge des Studierendenaufwuchses das Praxisreferat im Aufgabenumfang zu entlasten und die Ressourcenausstattung entsprechend zu erweitern.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte vereinheitlichen und transparent kommunizieren, ab dem wievielten Fachsemester der Bildungsvertrag gilt und Praxiseinsätze vorgesehen sind. Sollte es für die Studierenden möglich sein, bereits ab dem ersten Semester beim Praxispartner tätig zu sein, sollte dies bei der Lehrplanung berücksichtigt werden.
- Das im Praxissemester stattfindende Reflexionsseminar sollte für die dual Studierenden gesondert angeboten werden.

- Alle Lehrenden sollten über das duale Studium und die Verzahnung von Theorie und Praxis informiert sein.
- Die Hochschule sollte die Kriterien des Praxissemesters auf das duale Konzept verbindlich übertragen. Dabei sollte die Hochschule insbesondere hinsichtlich des Aufwuchses der dualen Studiengänge die Kriterien für die Eignung und Auswahl der Praxiseinrichtungen festlegen und turnusmäßig einer Qualitätsüberprüfung unterziehen, um die Eignung der Praxisstellen zu gewährleisten und zu systematisieren.
- Im Rahmen des Bildungsvertrags sollte ein verbindlicher Ausbildungsplan zwischen Studierenden, Praxispartner und Hochschule abgestimmt werden.
- Die Hochschule sollte „hochschule dual“ folgen und die Studierenden transparent über ihre Rechte informieren hinsichtlich Bleibeverpflichtungen und Rückzahlungsklauseln. Dies sollte die Hochschule beim Überprüfen der Bildungs- und Kooperationsverträge berücksichtigen und die Praxisunternehmen darauf hinweisen.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung, Stand 27.01.2026 (SPO-KiJu),
- Entwurfsfassung Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium.
- Beiblatt Praktisches Studiensemester.
- Qualitätsstandards für das Praktikum.
- Muster Bildungsvertrag.
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“,
- Website <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/zentrale-studienberatung-und-karriereservice/unsere-services/karriereservice/duales-studium> (Stand 28.01.2026).

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um dem dualen Profil nachhaltig gerecht zu werden, sind im Zuge des Studierendenaufwuchses das Praxisreferat im Aufgabenumfang zu entlasten und die Ressourcenausstattung entsprechend zu erweitern.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte vereinheitlichen und transparent kommunizieren, ab dem wievielten Fachsemester der Bildungsvertrag gilt und Praxiseinsätze vorgesehen sind. Sollte es für die Studierenden möglich sein, bereits ab dem ersten Semester beim Praxispartner tätig zu sein, sollte dies bei der Lehrplanung berücksichtigt werden.
- Das im Praxissemester stattfindende Reflexionsseminar sollte für die dual Studierenden gesondert angeboten werden.
- Alle Lehrenden sollten über das duale Studium und die Verzahnung von Theorie und Praxis informiert sein.
- Die Hochschule sollte die Kriterien des Praxissemesters auf das duale Konzept verbindlich übertragen. Dabei sollte die Hochschule insbesondere hinsichtlich des Aufwuchses der dualen Studiengänge die Kriterien für die Eignung und Auswahl der Praxiseinrichtungen festlegen und turnusmäßig einer Qualitätsüberprüfung unterziehen, um die Eignung der Praxisstellen zu gewährleisten und zu systematisieren.
- Im Rahmen des Bildungsvertrags sollte ein verbindlicher Ausbildungsplan zwischen Studierenden, Praxispartner und Hochschule abgestimmt werden.
- Die Hochschule sollte „hochschule dual“ folgen und die Studierenden transparent über ihre Rechte informieren hinsichtlich Bleibeverpflichtungen und Rückzahlungsklauseln. Dies sollte die Hochschule beim Überprüfen der Bildungs- und Kooperationsverträge berücksichtigen und die Praxisunternehmen darauf hinweisen.

3.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den beiden Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden studienbegleitend durch regelmäßig wiederkehrende Evaluationen überprüft. Lehrende werden einmal pro Semester befragt, ob Änderungen an der inhaltlichen Ausrichtung der Module nötig sind. Auch die engen Kooperationen im Rahmen der dualen Studiengänge sind von Bedeutung, da die „Rückmeldungen aus den Praxisfeldern wichtige Impulse für die inhaltliche

Gestaltung der Lehrveranstaltungen liefern“. Bei fakultätsinternen Strategietagungen wird die Aktualität der Studiengänge überprüft und gegebenenfalls Änderungsbedarf festgestellt. Evaluationsergebnisse, Rückmeldungen von Studierenden aus persönlichen Gesprächen, anonymisierte Verbesserungsvorschläge und Auswertungen statistischer Daten werden dabei berücksichtigt. Außerdem ist an der Fakultät Soziale Arbeit eine sogenannte digitale Feedback-Box angesiedelt, die „den Studierenden die Möglichkeit bietet, Kritik, Verbesserungsvorschläge oder positive Rückmeldungen vertraulich einzubringen“. Überdies tauscht sich die Fakultät Soziale Arbeit regelmäßig mit Praxispartnern, Trägern und Fachverbänden der Region aus und es finden regelmäßige Treffen statt. Die Lehrenden nehmen laut Hochschule regelmäßig an nationalen und internationalen Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungen sowie fachlichen Netzwerken teil und bringen die dort gewonnenen Erkenntnisse in Lehre und Curriculumsentwicklung ein.

Beide Studiengänge orientieren sich am QR SozArb 6.0 von 2016.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Hinsichtlich der KI überprüft die Hochschule die Curricula auf ihre Zukunftsfähigkeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Ebenfalls begrüßen die Gutachter:innen die Vernetzung der Hochschule mit Praxispartnern, Trägern und Fachverbänden in der Region, welche zugunsten der dualen Studiengänge weiter ausgebaut werden sollte.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Prozesse und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät Soziale Arbeit,
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.06.2020,
- Qualitätskriterien für Gutes Lehren und Lernen an der Fakultät Soziale Arbeit der HAW Landshut,
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihr Netzwerk mit Praxispartnern, Trägern und Fachverbänden regional weiter ausbauen.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.**Evidenzen**

- Prozesse und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät Soziale Arbeit,
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.06.2020,
- Qualitätskriterien für Gutes Lehren und Lernen an der Fakultät Soziale Arbeit der HAW Landshut,
- Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ihr Netzwerk mit Praxispartnern, Trägern und Fachverbänden regional weiter ausbauen.

3.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Landshut verfügt über Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen (Stand Juni 2020), ein Handbuch zum Prozessmanagement sowie ein Handbuch zum Hochschulmanagement. Das Hochschulmanagement-System der Hochschule Landshut ist hierarchisch aufgebaut: Es umfasst das Hochschulmanagement-Handbuch, auf der zweiten Ebene weitere Management-Handbücher zu speziellen Themen wie Krisenmanagement, Prozessmanagement, Umwelt- und Energiemanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement sowie Informationsmanagement und Datenschutz. In den speziellen Management-Handbüchern werden Richtlinien, Prozesse, Verfahrensanweisungen sowie zugehörige Arbeitsanweisungen und Hilfsdokumente, wie Infoblätter, Formulare und Anträge beschrieben oder darauf hingewiesen.

Ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge erfolgt durch die Lehrevaluation und die Studiengangsevaluation. Mit den Evaluationsrichtlinien hat die Hochschule hochschulweite Rahmenbedingungen eines einheitlichen Vorgehens zur Evaluation von Lehrveranstaltungen geschaffen. Die Evaluation der Lehre erfolgt auf Ebene der Lehrveranstaltungen, auf Ebene der Studiengänge sowie auf Ebene der Hochschule. Des Weiteren verfügt die Fakultät Soziale Arbeit über ein Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung der Lehre.

In den Evaluationsrichtlinien werden die Zuständigkeiten, Ziele und Abläufe definiert. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden zur Mitte des Semesters durchgeführt; von allen hauptamtlichen Dozent:innen wird mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester evaluiert; jede Lehrveranstaltung wird mindestens alle drei Jahre evaluiert. Neu eingeführte Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen von neuen Dozent:innen müssen immer evaluiert werden. Neben Fragen nach Inhalten, Didaktik und Methoden der Lehrkraft, Organisation der Lehrveranstaltung, Bezug zur beruflichen Praxis, Betreuungssituation und diversitätssensiblen und wertschätzendem Umgang der Lehrkraft mit den Studierenden wird auch die Angemessenheit des Workloads abgefragt.

Für die Evaluationen werden die Software EvaSys und standardisierte Fragebögen der Fakultät verwendet. Nach Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen teilt der:die Dozent:in den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung die Ergebnisse mit. Nach dem Feedbackgespräch werden die Auswertung der Evaluation, eine Zusammenfassung des Feedbackgesprächs und eventuell abgeleitete Verbesserungsmaßnahmen an den:die Studiendekan:in weitergeleitet. Der:die Studiendekan:in kann ein Gespräch mit dem:der Dozent:in führen, um Verbesserungsmaßnahmen zu diskutieren.

Die Hochschule hat folgende Musterfragebögen eingereicht: Evaluation der Lehrveranstaltung, Lehrevaluationsbericht, Evaluationsbogen für die Lehrveranstaltungen Soziale Gruppenarbeit

und Gesprächsführung, Evaluation Praxisbegleitende Kleingruppe, Evaluationsbogen des praktischen Studiensemesters.

Überdies regelt die Fakultät Soziale Arbeit im Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung in der Lehre, dass Studiengangsevaluationen jährlich durchgeführt und am Ende des praktischen Studiensemesters die Praxispartner evaluiert werden. Es finden regelmäßige Austauschgespräche von Studierendenvertretung mit Dekan:in und Studiendekan:in zu Fragen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Qualitätssicherung statt. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Fakultätsrat weiterverarbeitet. Die Fakultät führt alle zwei Jahre im Rahmen einer Absolvent:innenbefragung zum Berufsstart, zum Studienverlauf, zur Passung von Studium und Beruf, zu inhaltlichen Wünschen etc. unter den Absolvent:innen der Fakultät durch. Da es sich um Erstakkreditierungen handelt, liegen noch keine Evaluationsergebnisse oder Verbleibstudien vor.

Studiengangsübergreifende Ergebnisse:

Auf Grundlage der Unterlagen und der Gespräche vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die Curricula der Studiengänge weiterentwickelt hat und dabei auf das Feedback der Studierenden eingeht (siehe Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO).

Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die vor Ort anwesenden Studierenden, dass die Lehrenden die Evaluationsergebnisse besprechen und dies von den Studierenden gegengezeichnet werden muss. Aus Sicht der Studierenden stellen die vorgenommenen Änderungen in den Curricula deutliche Verbesserungen im Hinblick auf die Studierbarkeit sowie die Verzahnung von Theorie und Praxis dar. Sie fühlen sich gehört, ihre Rückmeldungen werden von der Hochschule aufgegriffen. Darüber hinaus berichten sie, dass ihnen jederzeit Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und insbesondere das Praxisreferat sehr engagiert und um Lösungen bemüht ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge erfolgt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Muster Evaluationsbogen des praktischen Studiensemesters,
- Muster Evaluation der Lehrveranstaltung,

- Muster Evaluationsbogen für die Lehrveranstaltungen Soziale Gruppenarbeit und Gesprächsführung,
- Muster Evaluation Praxisbegleitende Kleingruppe,
- Muster Lehrevaluationsbericht,
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.06.2020,
- Prozesse und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät Soziale Arbeit,
- Hochschulmanagement-Handbuch,
- Handbuch Prozessmanagement,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Muster Evaluationsbogen des praktischen Studienseesters,
- Muster Evaluation der Lehrveranstaltung,
- Muster Evaluationsbogen für die Lehrveranstaltungen Soziale Gruppenarbeit und Gesprächsführung,
- Muster Evaluation Praxisbegleitende Kleingruppe,
- Muster Lehrevaluationsbericht,
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 09.06.2020,
- Prozesse und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät Soziale Arbeit,
- Hochschulmanagement-Handbuch,
- Handbuch Prozessmanagement,
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.6 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Landshut verfügt über ein Gleichstellungskonzept, welches alle Statusgruppen umfasst und konkrete zukünftige Maßnahmen und Initiativen beschreibt. Es wird die Ausgangssituation der Hochschule (Gender Monitoring) erfasst, eine Stärken- und Schwächenanalyse zur Repräsentanz von Frauen an der Hochschule durchgeführt, Gleichstellungsziele abgeleitet und Schwerpunkte hinsichtlich Zielgruppen, Handlungsfeldern und Gleichstellungsmaßnahmen gesetzt. Zudem werden in dem Konzept die personelle und finanzielle Ausstattung der geplanten Gleichstellungsmaßnahmen sowie die strukturelle Verankerung des Gleichstellungskonzepts für Parität dargestellt. Ein Fokus des Konzepts liegt auf der Erhöhung des Frauenanteils.

In der Fakultät Soziale Arbeit wurde ein Schutzkonzept für Antidiskriminierung und gegen Grenzüberschreitungen entwickelt. Diesbezüglich wurde u. a. eine Verhaltensampel erstellt, die aufzeigt, welches Verhalten in Ordnung ist und ab welchem Zeitpunkt Grenzüberschreitungen und Missbrauch stattfinden.

In der Hochschulstrategie verdeutlicht die Hochschule, dass sie gesellschaftliche Diversität anerkennt, indem „Chancengleichheit durch Gender Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit als wichtige Bestandteile des Hochschulalltags“ gesehen wird und durch „differenzsensible Ansätze in Lehre, Forschung, Praxis und Weiterbildung die Repräsentation und die Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen aktiv wichtige Bestandteile des Hochschulalltags“ gefördert werden.

Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass „Belange zum Thema Geschlechtergerechtigkeit auf Hochschulebene durch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst [...] sowie durch den Vizepräsidenten für Diversität und Berufungen [...] vertreten“ werden. Weiter setzt die Fakultät „folgende Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen um: regelmäßige Durchführung des Boys Day an der Fakultät zur Förderung des Männeranteils in sozialen Berufen, regelmäßige Sprechstunden der Frauenbeauftragten der Fakultät [...] für spezielle Belange von weiblichen Studierenden, Ermöglichung von vorzeitigen Einschreibungen für Studierende mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen“.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 26 APO geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort fragen die Gutachter:innen, ob das von der Fakultät entwickelte Schutzkonzepte mittlerweile hochschulweit gilt. Die Hochschule erläutert, dass die Entwicklung des Schutzkonzept 1,5 Jahre in Anspruch genommen hat und verschiedene Maßnahmen im Zuge dessen verschiedene Maßnahmen an der Fakultät eingeführt worden sind, u.a. ein Beschwerdesystem, ein Flyer zur Information über die Rechte der Studierenden, eine Verhaltensampel und einen Verhaltenskodex. Durch das neu besetzte Präsidium wurde eine ständige Kommission („Ständige Kommission Machtverhältnisse, Diskriminierung und Schutz (KOMPASS)“ einberufen, welche für die Themen Schutzkonzepte, Machtmissbrauch und Antidiskriminierung zuständig ist. Zusätzlich hat die Hochschule eine neue Leitlinie gegen Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch veröffentlicht, das Beschwerdeverfahren weiterentwickelt und ein digitales Meldeformular entwickelt. Für einen systematischen Schutz Betroffener hat die Hochschule eine interne zentrale Beschwerdestelle eingerichtet, die bei Verstößen gegen das Verbot der Diskriminierung, (sexuellen) Belästigung, (sexualisierten) Gewalt und jeglicher Form des Machtmissbrauchs als erste Anlaufstelle dient. Die Gutachter:innen konstatieren ein hohes Engagement der Hochschule und der Fakultät und würdigen das Bestreben. Sie loben die Antidiskriminierungsarbeit der Fakultät, die in die Hochschule strahlt.

Darüber hinaus berichten die Studierenden, dass sie über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches informiert sind und dieser gut funktioniert. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis, B.A.

Evidenzen

- Hochschulstrategie 2028,
- Gleichstellungskonzept Parität Hochschule Landshut 2023 bis 2027,
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis, B.A.**Evidenzen**

- Hochschulstrategie 2028,
- Gleichstellungskonzept Parität Hochschule Landshut 2023 bis 2027,
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 13. Juni 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.06.2025 (APO),
- Selbstbericht Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis“.

Sachstand

Siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß Art. 33 BayStudAkkV verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des Art. 23 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt, siehe jeweilige Anlage „Bestätigung Beteiligung Studierende“.
- Beide Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen, eine Stellungnahme zum Praxisreferat sowie die Allgemeinverfügung vom 07.05.2026 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingereicht. Um Redundanzen zu vermeiden, ist die Diskussion vor Ort sowie die abschließende Bewertung der Gutachter:innen in Bezug auf das Praxisreferat unter Kriterium § 12 Abs. 7 MRVO dargestellt.

4.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018 in der Fassung vom 27.11.2025.

4.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Janine Linßer, Technische Hochschule Augsburg

Prof.in Dr. Theresia Wintergerst, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Barbara Bruckmeier, Startklar Soziale Arbeit Niederbayern gGmbH

c) Studierende:r

Svea Abel, Fachhochschule Dortmund

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um Erstakkreditierungen handelt, liegen noch keine Datenblätter zur Abschlussquote vor.

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	11.12.2025
Zeitpunkt der Begehung:	31.03.2026
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Praxispartner, Studierende beider Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter:innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag